

das tierbefreiungsarchiv

Archiv – Labor – Fachbibliothek



Nutzungsbedingungen

(1) Benutzung des Archivs und der Bibliothek

Die gesammelten Archivalien (Schriftstücke, Druckschriften, Bild-, Film- und Tondokumente, Datenträger und sonstige Informationsträger), die gesammelten Bücher und die Findmittel des tierbefreiungsarchivs werden jeder Person auf Antrag zur Benutzung zur Verfügung gestellt, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, sofern die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, eingehalten werden und keine entgegenstehenden Vereinbarungen mit abgebenden Institutionen oder Personen vorliegen. Als berechnigte Interessen gelten Forschungs-, aktivistische und publizistische Interessen, die Wahrnehmung persönlicher Belange und die Eigennutzung der abgebenden Institutionen.

(2) Antrag auf Benutzung der Archivalien und Bücher



Archiv: Der Antrag auf Benutzung von Archivalien ist in der Regel schriftlich zu stellen. Dabei sind bei der Anmeldung Angaben zur Person und zum Nutzungszweck zu machen und ist der Gegenstand der Nachforschung möglichst genau zu erläutern. Im Falle einer Auftragsarbeit ist zusätzlich der*die Auftraggeber*in anzugeben.



Bibliothek: Der Antrag auf Benutzung von Büchern ist in der Regel schriftlich zu stellen. Dabei sind bei der Anmeldung Angaben zur Person und zum Nutzungszweck zu machen und ist der Gegenstand der Nachforschung möglichst genau zu erläutern. Im Falle einer Auftragsarbeit ist zusätzlich der*die Auftraggeber*in anzugeben. Im Gegensatz zur Arbeit mit Archivalien ist eine eigenständige Folgerecherche vor Ort durch die Benutzer*innen möglich.

Über den Antrag entscheidet das tierbefreiungsarchiv. Die Benutzung kann versagt werden, wenn die in (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn schwerwiegende Bedenken gegen die Benutzung bestehen, insbesondere wenn der Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet werden könnte. Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird.

Ein formloser Antrag kann per Email mit dem Betreff „Antrag auf Akten-/ Büchereinsicht“ an tierbefreiungsarchiv@riseup.net gesendet werden.

(3) Benutzung der Archivalien und Bücher

Die Archivalien und Bücher sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere sollen keine Zeichen oder Vermerke auf den Archivalien oder in den Büchern angebracht werden.

Notizen zur Recherche dürfen grundsätzlich nur mit Bleistift oder mit einem digitalen Medium gemacht werden. Das tierbefreiungsarchiv bietet auf Nachfrage sowohl einen Laptop für Recherche und Notizen als auch Bleistifte und Notizblöcke.

Für bibliothekarische oder archivarische Auskünfte stehen die Mitarbeitenden des tierbefreiungsarchiv zur Verfügung.



Archiv: Die innere Ordnung des Archivgutes und die Reihenfolge innerhalb der Archivalieneinheit dürfen nicht geändert werden. Die Benutzer*innen werden gebeten, das tierbefreiungsarchiv auf eventuelle Unstimmigkeiten, Schäden und Verluste an den Archivalien aufmerksam zu machen. Beim Verlassen des Archivs sind alle benutzten Archivalien den Mitarbeitenden des tierbefreiungsarchivs zurückzugeben.



Bibliothek: Bei einer selbstständigen Recherche im Bibliotheksbestand des tierbefreiungsarchivs ist von den Benutzer*innen darauf zu achten, die innere Ordnung des Bibliotheksbestands nicht zu ändern. Die Benutzer*innen werden gebeten, das tierbefreiungsarchiv auf eventuelle Unstimmigkeiten, Schäden und Verluste an den Büchern aufmerksam zu machen. Beim Verlassen des tierbefreiungsarchivs sind alle benutzten Bücher den Mitarbeitenden des tierbefreiungsarchiv zurückzugeben oder in der inneren Ordnung der Bibliothek selbstständig einzusortieren.

(4) Arbeit an den Arbeitsplätzen



Die Archivalien und Bücher dürfen nur an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen des tierbefreiungsarchivs benutzt werden. Die Arbeitsplätze sowie die Archivalien oder Bücher werden auf Anfrage von den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

(5) Benutzungsbeschränkungen



Archiv: Archivgut, welches sich seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine natürliche Person bezieht, darf Dritten nur mit Einwilligung der Betroffenen zugänglich gemacht werden. Nach dem Tod der Betroffenen bedarf die Nutzung des Archivguts bis zum Ablauf von 30 Jahren der Einwilligung der Angehörigen. Ist das Todesdatum der Betroffenen dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der Betroffenen. Ist dem Archiv auch der Geburtstag nicht bekannt, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Abschluss der Archivalieneinheit. Während der Schutzfristen dürfen die Archivalien nur von den Betroffenen und ihren Rechtsnachfolger*innen benutzt werden. Für die Nutzung durch Dritte kann das tierbefreiungsarchiv die Schutzfrist nur nach Vorlage des Einverständnisses der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger*innen verkürzen. Die Benutzung der Archivalien wird abgelehnt, wenn gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Geheimhaltungsvorschriften oder Vereinbarungen mit abgebenden Institutionen oder Personen entgegenstehen. Reproduktionen von Archivalien, die Benutzungsbeschränkungen unterliegen, werden wie Originale behandelt.

(6) Anfertigung von Reproduktionen



Kopien von Archivalien werden ausschließlich von Mitarbeitenden des tierbefreiungsarchivs angefertigt. Die Benutzer*innen haben keinen Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen und auf die Durchführung größerer Aufträge. Über das geeignete Reproduktionsverfahren entscheidet das Archiv. Die zu kopierenden Seiten sind durch Einlegestreifen in der Archivalieneinheit oder dem Buch genau zu bezeichnen.

Die ausgehändigten Kopien werden durch geeignete Verfahren mit dem Hinweis auf das tierbefreiungsarchiv als Aufbewahrungsort versehen. Die Weitergabe der Kopien ist, sofern nicht anders vereinbart, untersagt.

Die Einlegestreifen werden auf Anfrage von den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

(7) Zitierweise



Bei einer Veröffentlichung sind „das tierbefreiungsarchiv“ als Aufbewahrungsort, die Bestandsbezeichnung und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

Die Mitarbeitenden des tierbefreiungsarchivs unterstützen bei der Erstellung einer Zitation.

(8) Verwertung

Der Abdruck von Archivalien und Reproduktionen des tierbefreiungsarchivs bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das tierbefreiungsarchiv. Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivalien des tierbefreiungsarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden. Veröffentlichungen im Internet sind mit Angabe des Permalinks anzuzeigen.

(9) Kostenerstattung und Finanzierung



Die Einsichtnahme in die Archivalien und Bücher ist frei. Entstehende Kosten für Kopien und Reproduktionen sowie eventuellen Versand sind von den Benutzer*innen zu erstatten. Weiterhin werden Verlust oder Beschädigung von Archivalien oder Büchern den Verursacher*innen in Rechnung gestellt.

Die Benutzer*innen entscheiden selbstständig über eine mögliche Spende zum Erhalt des tierbefreiungsarchivs.

(10) Verpflegung



Essen und Trinken ist im Magazinraum des tierbefreiungsarchivs aufgrund archivtechnischer Bedenken untersagt. Die Benutzer*innen können im Büroraum des tierbefreiungsarchivs kleinere Snacks zu sich nehmen. Tee und Kaffee stehen den Benutzer*innen auf Nachfrage und gegen Unkostenbeitrag zur Verfügung. Snacks und weitere Lebensmittel zur Versorgung während eines längeren Aufenthalts können je nach Unterstützung durch Externe ebenfalls auf Nachfrage angeboten werden.

(11) Tierliche Begleiter*innen



Der Zugang zum Magazin und zur Bibliothek ist tierlichen Begleiter*innen aufgrund archivtechnischer Bedenken untersagt.

Im Büroraum des tierbefreiungsarchiv gilt: Tierliche Freund*innen sind willkommen, wenn sie in geeigneter Weise durch den*die beaufsichtigende Person gesichert sind (Leine, Box, Tragetuch, etc.). Dies dient dem Schutz der Tiere, der anderen Gäste und der Archivalien und Bücher. In Fällen von Aggression oder anhaltender Ruhestörung durch die tierlichen Begleiter*innen oder Allergien anderer Besucher*innen o.ä. kann ein Verweis gegenüber der Beaufsichtigenden erteilt werden. Bei aggressivem Verhalten gegenüber den tierlichen Begleiter*innen kann ebenfalls ein Verweis ausgesprochen werden. Es obliegt den Mitarbeitenden des tierbefreiungsarchivs, einen solchen auszusprechen. Die begleitenden Menschen haben die Aufsichtspflicht gegenüber ihren tierlichen Begleiter*innen wahrzunehmen und haften für das Handeln dieser.

Trinken für die tierlichen Begleiter*innen ist auf Nachfrage jederzeit vorhanden (Leitungswasser und Schüssel), ggf. auch vegane Snacks.